



Pet 3-19-10-2128-030697

13359 Berlin

Lebens- und Genussmittel

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Lebensmittelpreise auf dem Stand vor Ausbruch der Coronavirus-Pandemie einzufrieren und Mittel für zusätzliche Aufwendungen der Versorger bereitzustellen, wie beispielsweise Ausgleichszahlungen für Überstunden und gestiegene Marktpreise.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Lebensmittel laut Presseberichten nun teurer würden, nachdem viele Menschen in Panik größere Mengen Lebensmittel auf Vorrat eingekauft hätten („Hamsterkäufe“). Es sei nicht hinzunehmen, dass aus der Not der Verbraucher Profit geschlagen werde. Dies trüfe diejenigen besonders hart, die bisher vernünftig geblieben seien und nicht wie verrückt eingekauft hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 188 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss merkt zunächst an, dass das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) für den Fall einer Versorgungskrise umfassende Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft enthält. Zu den Ermächtigungen gehört nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESVG auch die Festsetzung von Preisen.

Von dieser Ermächtigung darf ausschließlich Gebrauch gemacht werden, wenn eine Versorgungskrise vorliegt. Eine solche liegt nach § 1 ESVG vor, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass

1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist
 - a) im Spannungsfall nach Artikel 80a des Grundgesetzes oder im Verteidigungsfall nach Artikel 115a des Grundgesetzes oder
 - b) infolge einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalles, einer Sabotagehandlung, einer wirtschaftlichen Krisenlage oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses und
2. diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

Zwar kann die Corona-Pandemie als ein sonstiges vergleichbares Ereignis im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden. Doch steigende Preise alleine reichen keineswegs aus, um von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen, soweit die Versorgung ansonsten nicht im oben genannten Sinne gefährdet ist. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen bewusst streng formuliert und den hoheitlichen Eingriff ausschließlich subsidiär zum Markt gestaltet, weil hoheitliche Eingriffe in Preisgestaltungen erfahrungsgemäß die Tendenz aufweisen, das Angebot zu verknappen, und in vielen Volkswirtschaften in der Vergangenheit Versorgungskrisen durch solche Eingriffe erst



ausgelöst worden waren. Die Subsidiarität staatlicher Eingriffe ist nach Ansicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Schließlich ist nach den Beobachtungen des Ausschusses auf Grundlage der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes keine langfristige pandemiebedingte Steigerung der Lebensmittelpreise eingetreten, die eine Festsetzung von Preisen rechtfertigen würde. Vielmehr sind nur temporär vereinzelte Preisspitzen oder Lieferengpässe aufgetreten, die im weiteren Verlauf der Pandemielage wieder abgeklungen sind. Die gleichzeitig gesunkenen Energiepreise führen darüber hinaus zu einem Ausgleich eventueller Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.